

Landw. Zentrum SG, Fachstelle Betriebswirtschaft

Zwei Generationen, ein Betrieb

In St.Gallen beziehen noch fast 4000 Landwirtschaftsbetriebe Direktzahlungen. Davon werden 149 von einer einfachen Gesellschaft betrieben, 70 davon als Generationengemeinschaften. Die Generationengemeinschaft gibt der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Hofnachfolger einen rechtlichen Rahmen.

Text: Dölf Widmer, LZSG, Kaltbrunn



Peter Mosberger hatte schon eine Generationengemeinschaft mit seinem Vater, jetzt wiederum mit seinem Sohn Peter. (Bild: PM)

Zusammenarbeit von Eltern und Kindern vor der Hofübergabe ist in jeder Bauernfamilie spätestens dann ein Thema, wenn der Nachfolger die landwirtschaftliche Be-

rufsbildung abgeschlossen hat. Früher waren es häufig Lidlohnverhältnisse: Der Junior half im el-

terlichen Betrieb mit, hatte vielleicht nebenbei eine Teilzeitanstellung, wo er etwas Geld verdiente. bei der Hofübernahme konnte ein Teil des Inventars mit dem Lidlohn finanziert werden. Das war eigentlich schön, nur folgte auch bald die böse Überraschung, wenn die Rechnung von Steuern und AHV ins Haus kam. Diese Zeiten sollten zum Glück überall vorbei sein!

Einfache Gesellschaft

Das Obligationenrecht definiert die einfache Gesellschaft im Artikel 530 wie folgt: «Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zu Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Sie ist eine einfache Gesellschaft . . . , sofern dabei nicht die Voraussetzungen einer andern durch das Gesetz geordneten Gesellschaft zutreffen.»

Also immer wenn Partner gemeinsam ein Geschäft betreiben und dazu nicht eine spezielle Gesellschaftsform wählen, haben sie miteinander eine einfache Gesellschaft, z.B. zwei Bauunternehmer (ARGE) oder Ärzte in einer Praxisgemeinschaft. Anders als eine GmbH oder AG ist die einfache Gesellschaft keine juristische Person. Sie bezahlt keine Steuern, kann nicht Kredit aufnehmen. Wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt gemäss Obligationenrecht für Beschlüsse Einstimmigkeit, ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt, haften alle Gesellschafter solidarisch für Schulden, besteht Gesamteigentum an gemeinsamen Gegenständen und haben alle Partner gleichen Anteil am Erfolg. Der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags zur Regelung all dieser Dinge ist daher dringend zu empfehlen!

Zu welchem Lohn?

Viel besser ist ein geregeltes Anstellungsverhältnis; der Sohn oder die Tochter erhält für die Mitarbeit einen abgemachten Lohn, und dieser wird für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge korrekt deklariert. Allenfalls kann der Lohn auch teilweise gutgeschrieben und wiederum später bei der Inventarübernahme verrechnet werden. Nur: Was ist ein korrekter Lohn, wie viel mag der Betrieb verkraften? Was ist, wenn der Sohn

nur am Feierabend oder Wochenende mithilft, geht das etwa mit Kost und Logis zu Hause auf? Es ist leider in vielen Familien so, dass man über Geld und Lohn nicht gerne spricht.

Generationengemeinschaft

Nicht in gleicher Art stellt sich die Lohnfrage in einer Generationengemeinschaft. An die Stelle eines fixen Lohns tritt hier die Aufteilung des Betriebsgewinns am Jahresende. Aber Achtung: Viel mehr als im blossen Anstellungsverhältnis muss da miteinander gesprochen werden. In erster Linie sind es die betrieblichen Entscheide, dann die finanziellen. Nach welchem Schlüssel wird der Gewinn verteilt? Werden Arbeitsstunden oder Halbtage aufgeschrieben? Was erhält die mitarbeitende Ehefrau? Wie viel schreiben wir ab, denn das hat Einfluss auf das landwirtschaftliche Einkommen? Was machen wir mit

dem Nebeneinkommen? Also betriebswirtschaftliches Interesse und Buchhaltungskennnisse gehören auch dazu.

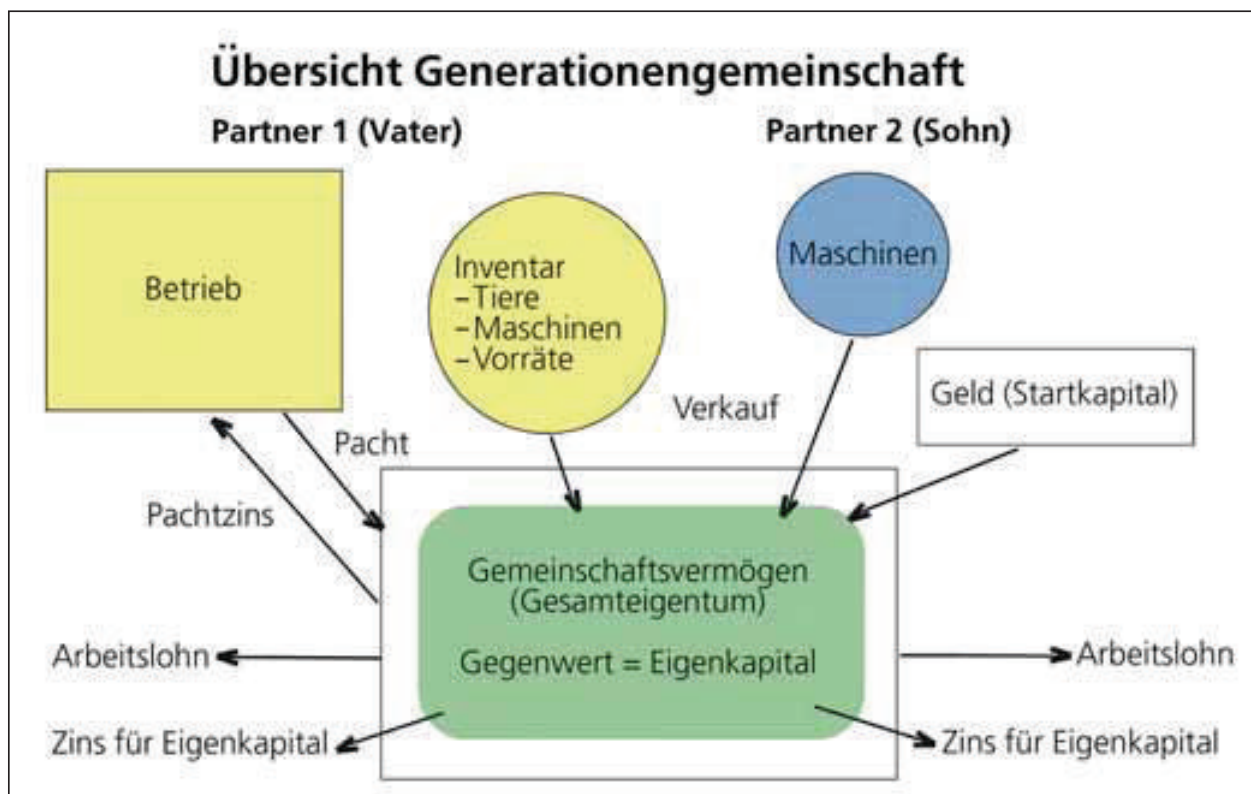
Eigenkapital

Das Wesen der Generationengemeinschaft – in den allermeisten Fällen in der Rechtsform der einfachen Gesellschaft – ist es, dass beide Partner gleichberechtigt den Betrieb führen, Verantwortung tragen, Entscheide fällen und am Gewinn beteiligt sind. Die Lohnfrage stellt sich dann nicht gleich wie im Anstellungsverhältnis, sondern hängt vom Erfolg des Betriebs ab. Derjenige Gewinnanteil, der nicht bezogen wird, bleibt als Eigenkapital im Betrieb drin. Der Sohn oder die Tochter hat also die Möglichkeit, im Hinblick auf die käufliche Hofübernahme Eigenkapital zu bilden, das im Betrieb investiert ist und dann bei der Übernahme angerechnet wird. Die Starthilfe kann, muss

aber nicht, bei der Gründung bezogen werden. Ideal ist es, wenn die Starthilfe dann bezogen wird, wenn Investitionsbedarf besteht und die Mittel dann als Eigenkapital in die Gemeinschaft eingebracht werden.

Einschränkungen, Hindernisse

Absolutes Muss in jedem Gemeinschaftsbetrieb ist ein gutes Einvernehmen, Respekt voreinander, modern ausgedrückt «Teamfähigkeit». Regelmässige «Teamsitzungen» werden im Vertrag vereinbart und dann auch durchgeführt. In der Gemeinschaft gibt es kein Chef-Angestellten-Verhältnis, sondern partnerschaftliche Zusammenarbeit, gemeinsame Entscheidungen. Im Vertrag sind daher Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse klar zu regeln, z.B. über wie viel Geld darf einer allein entscheiden, ohne den andern zu fragen, bei einem Maschinenkauf, bei einem Kuhverkauf... Wie wird



das Privatauto, das private Telefon entschädigt? Wie wird das Eigenkapital verzinst? Wie wird die Arbeitszeit aufgeschrieben? Wie ist es mit Freizeit, Ferien? Für die sorgfältige Erstellung des Gemeinschaftsvertrags, spätere Anpassungen oder den Buchhaltungsabschluss sind viele Gespräche und oftmals auch Beratung von aussen nötig.

So funktioniert

Doch wie genau funktioniert eine Generationengemeinschaft? Der Eigentümer (meistens der Vater, evtl. auch der Hofübernehmer)

überlässt den Hof der Gemeinschaft zur Nutzung. Die Gemeinschaft bezahlt dafür einen Pachtzins. Mit dem Pachtzins muss der Eigentümer die Hypothekarzinsen, GVA-Prämien, Schuldentilgungen usw. finanzieren. Das Inventar wird zu Gesamteigentum der Partner (Bewertung zum Nutzwert) in die Gemeinschaft eingebracht. Der eingebrachte Wert wird dem entsprechenden Partner als Eigenkapital in der Gemeinschaft angerechnet. Das Eigenkapital wird verzinst. Was als Gewinn nach der Bezahlung des Pacht- und Eigenkapitalszinses

übrig bleibt, wird als Lohn für die Arbeit (Gewinnanteil) dem Eigenkapital der Partner gutgeschrieben. Je nach der Höhe der effektiven Privatbezüge vermehrt oder vermindert sich dann am Jahresende das Eigenkapital der Partner. Das Ziel des Hofübernehmers ist es, bis zum Tag der Übernahme möglichst viel Eigenkapital zu haben, das dann zur Finanzierung der Eigentumsübernahme zur Verfügung steht.

Das LZSG wird im kommenden Winter für Interessenten einen Weiterbildungskurs zum Thema anbieten.

Rechtliches zur Generationengemeinschaft/Personengesellschaft

Landw. Begriffsverordnung LBV:

- Als Bewirtschafter eines Betriebs kann auch eine Personengesellschaft auftreten. In einer Personengesellschaft müssen alle Partner selbständiges Einkommen für Steuern und AHV-Beiträge deklarieren!

Direktzahlungsverordnung DZV:

- Beitragsberechtigte Bewirtschafter müssen über eine Ausbildung als Landwirt verfügen. Wenn ein Betrieb von einer Personengesellschaft geführt wird, müssen alle Mitbewirtschafter über eine anerkannte Ausbildung verfügen, sonst werden keine Direktzahlungen ausgerichtet.
- Altersgrenze: In einer Personengesellschaft ist für die Direktzahlungsberechtigung das Alter des jüngsten Bewirtschafters massgebend, aber nur, wenn dieser effektiv Mitbewirtschafter ist und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebs arbeitet. Also: Wenn die Generationengemeinschaft über das Pensionierungsalter des Vaters hinaus weiterbestehen soll, darf der Sohn höchstens eine 75%-Arbeitsstelle ausserhalb des Betriebs haben.
- Einkommens- und Vermögensgrenze: Es wird auf den Durchschnitt des Einkommens und Vermögens aller Gesellschafter abgestellt, aber auch nur, solange kein Partner zu mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebs arbeitet.

Strukturverbesserungsverordnung SVV:

- Die Gründung einer Generationengemeinschaft berechtigt zum Bezug der Starthilfe. Damit jedoch die Altersgrenze (35 Jahre) für die Hofübernahme nicht umgangen werden kann, muss der Empfänger der Starthilfe den familieneigenen Betrieb spätestens mit 35 Jahren zu Eigentum (oder beim Pachtbetrieb als Pächter) übernehmen. Die Generationengemeinschaft kann indessen weiterbestehen.

«St.Galler Bauer» im Internet!
www.bauern-sg.ch

